

Vermerk

Vorhaben: **Antrag auf Anschlusslaubnis für die Grundwasserentnahme für das Trinkwasserwerk Klebitz**

Antragsteller: MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH  
Berliner Straße 6  
06749 Bitterfeld-Wolfen

---

**Vermerk zur Prüfung zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup> in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG**

Die MIDEWA GmbH hat einen Antrag auf wasserrechtliche Anschlusslaubnis für die bis zum 31.05.2023 befristete Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gestellt.

Für die Neuerteilung des Wasserrechtes ist zu beachten, dass es sich zwar um ein bestehendes Vorhaben handelt, jedoch ist nach § 9 Abs. 3 und 4 des UVPG eine Vorprüfung erforderlich, da für die Grundwasserentnahme bisher eine solche Vorprüfung nicht durchgeführt worden ist. Zudem handelt es sich de facto um ein Neuvorhaben, da die wasserrechtliche Erlaubnis auf Grund des Fristablaufes zum 31.05. 2023 neu zu erteilen ist.

Aufgrund der beantragten Menge von 15.000 m<sup>3</sup>/a ist für diese Erlaubnis eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG erforderlich.

Aus dem Wasserwerk Klebitz wird seit 1970 Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefördert. Durch das Wasserwerk Klebitz wird alleinig die Ortslage Klebitz mit Trinkwasser versorgt.

Eine erste wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zur Grundwasserentnahme wurde dem damaligen Betreiber VEB WAB Wittenberg am 4. Dezember 1970 erteilt. Seit Inbetriebnahme der Wasserfassung, welche aus zwei Brunnen besteht, schwankten die Entnahmen von 1970 bis 1990 zwischen 20.000 und 44.700 m<sup>3</sup>/a. Nach diesem Zeitraum verringerte sich die Entnahme aufgrund der Verbesserung des Versorgungsnetzes, Reduzierung von Verbräuchen Dritter (Landwirtschaft) und angepasster Preisgestaltung auf eine mittlere Jahresmenge von 20.000 m<sup>3</sup>/a.

Mit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis am 15. Mai 2003 und den dazu bereits erfolgten Änderungsbescheiden waren zuletzt 15.000 m<sup>3</sup>/a zur Grundwasserentnahme genehmigt. Ab dem Jahr 2009 verringerte sich die Grundwasserentnahme im Mittel auf 8.000 m<sup>3</sup>/a. Die Menge von 15.000 m<sup>3</sup>/a soll mit dem Anschluss eines Agrarbetriebes zur Versorgung einer Stallanlage zukünftig beibehalten werden. Die hier beantragte Entnahmemenge von 15.000 m<sup>3</sup>/a stellt eine reelle dem Verbrauch angepasste Größenordnung dar.

---

<sup>1</sup> UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Das vorgelegte „Hydrogeologische Gutachten für den Antrag auf Anschlusslaubnis zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Klebitz“ und die Unterlage zur „Umweltverträglichkeits-Vorprüfung“ bilden die Grundlage der Bewertung der Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Hierfür wurden die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Denkmalschutz, Abfall- und Bodenschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

#### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>2</sup>

Natura-2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Einzugsgebiet und der Absenkungsbereich der Wasserfassung Klebitz liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle“ (FFH0234LSA).

Der Schutzzweck des FFH-Gebietes "Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle" (FFH0234LSA) umfasst die Erhaltung der im Übergangsbereich zwischen Hoch- und Vorfläming nordöstlich der Lutherstadt Wittenberg befindlichen landwirtschaftlich geprägten Offenländer mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Vielzahl, der zum Teil nur temporär vorhandenen Kleingewässer als bedeutende Amphibienhabitats, sowie die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Schutzzweck sind gemäß Anhang II FFH-RL die Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*).

Im Bereich der Absenkungslinie liegen keine LRTs nach Anhang I der FFH-RL.

Schutzzweck des FFH-Gebietes sind bedeutende Amphibienhabitats der Arten Kammmolch und Rotbauchunke. Da im Bereich der Absenkungslinie keine Vorkommen dieser Arten bekannt sind, wird nicht vom Eintreten erheblicher Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebietes ausgegangen.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

#### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

#### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Innerhalb der Absenkungslinie von 0,05 Meter befinden sich Biotopstrukturen (Hecken- und Feldgehölze sowie Obstbaumreihen).

Die vorhandenen Biotopstrukturen sind am Standort mit der jahrzehntelangen Grundwasserentnahme gewachsen.

Die beantragte Jahresentnahme von 15.000 m<sup>3</sup>/a bewirkt laut Unterlagen einen Absenktrichter von max. 0,05 m indem sich die o.g. Biotopstrukturen befinden. Es wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf diese ausgegangen.

---

<sup>2</sup> BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Für den Absenktrichter der Grundwasserentnahme liegen keine Artenschutzfunde vor. Eine Absenkung von 0,05 m ist so gering, dass sie keine Auswirkungen für eventuell vorkommende Habitate hat.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>3</sup>, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Brunnen liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes Klebitz und sind zweckgemäß auch für dieses Wasserschutzgebiet in Betrieb. Eine Betroffenheit auf andere Einzugsgebiete (Wasserschutzgebiete) besteht nicht.

Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete sind vom Einzugsgebiete der Wasserfassung nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Solche Gebiete sind weder im Einzugsgebiet des Brunnens noch im gesamten Landkreis Wittenberg bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)<sup>4</sup>

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Das Wasserwerk Klebitz liegt im Vorranggebiet Wassergewinnung Klebitz VII des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W, 4.4.2.4, Z 25).

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen die geplante Grundwasserentnahme für das Trinkwasserwerk Klebitz.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die Prüfung der unteren Denkmalschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben keine Konflikte erkennen lässt. Kulturdenkmale werden durch die weitere Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Ergänzend zur Betrachtung nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG erfolgte eine Einschätzung der unteren Forstbehörde, da der Wald im Sinne des § 2 Abs. des Landeswaldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA)<sup>5</sup> verschiedenen Schutzgütern zuzuordnen ist (Klima, Pflanzen, Tiere).

Im Einzugsgebiet bzw. Absenkungsbereich befindet sich kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz.

Die Einschätzung der untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die vorhandenen Altlastenverdachtsflächen „Tankstelle AG Zahna“, „Reparaturwerkstatt Klebitz“ und „Technikstützpunkt“ liegen außerhalb des berechneten Einzugsgebietes, jedoch durch die Anpassung an markante Geländestrukturen und Flurstücke in der per Verordnung festgesetzten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes. Umwelt- bzw. Grundwassergefährdungen gehen von diesen Standorten nicht aus.

---

<sup>3</sup> WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

<sup>4</sup> ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

<sup>5</sup> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

## Wasserhaushaltliche Betrachtung

Nach Beteiligung des gewässerkundlichen Landesdienstes wurde auf Grund des schlechten mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers (GWK) SE 5, in welchem sich die Brunnenfassung für das Wasserwerk Klebitz befindet, darauf verwiesen, dass es nach Abwägung der unteren Wasserbehörde obliegt, eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Grund für diese Einschätzung ist die im Jahr 2019 erfolgte Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme der Grundwasserkörper nach EG Wasserrahmenrichtlinie.

Im Falle des Grundwasserkörpers SE5 ist der 30-jährige Trend der Grundwassermessstellen nicht fallend, jedoch der 15-jährige Trend fallend und die Wasserbilanz liegt mit 35,93% über dem 30% Kriterium.

Aus diesem Grund wurde der GWK SE 5 in einen schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft.

Laut LAWA Arbeitshilfe ist bei negativem Trend der Wasserstände die Wasserbilanz heranzuziehen. Bei der Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Klebitz handelt es sich um eine vorhandene Entnahme, die bereits in die Wasserhaushaltsbilanz (Stand 2018) mit eingegangen ist.

Somit werden entgegen der oben beschriebenen negativen Bilanz keine zusätzlichen Mengen vergeben.

Nach Abwägung der Wasserbehörde handelt es sich bei der Grundwasserentnahme um eine bereits seit 1970 dauerhaft ausgeübte Gewässerbenutzung. Nach § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen sind.

Dem Grundsatz nach § 50 Abs. 2 WHG, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahem Wasservorkommen zu decken ist, wird mit der Gewinnung von Grundwasser am Standort Klebitz erfüllt.

**Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

gez.

Neumann